



## NIEDERSCHRIFT

der 1. Sitzung des Gemeinderates vom 6. Februar 2019  
im Sitzungssaal der Gemeinde Oetz

Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:05 Uhr

### Anwesende:

Vorsitzender:  
Ing. Hansjörg Falkner

Mitglieder des Gemeindevorstandes:  
Ing. Mathias Speckle  
Michael Amprosi  
Ing. Michael Nagele  
Ferdinand Stecher

Mitglieder des Gemeinderates:  
Roland Haslwanger  
Margit Swoboda  
Mag. Tobias Haid  
Anna Haslwanger  
Otto Liebhart  
Markus Schennach  
Johannes Tollinger  
Mag.(FH) Bernhard Haslwanger  
Süleyman Kilic  
Gebhard Auer

Vertretung für Herrn Clemens Plattner

Entschuldigt:

Mitglieder des Gemeinderates:  
Clemens Plattner

Schriftführer: Ing. Klaus Amprosi

Zuhörer: 2

Der Bürgermeister stellt den Antrag die Tagesordnung um folgenden Punkt zu erweitern:

14.1) Behandlung des Ansuchens des Wirtschaftsbundes Oetz um Erlassung einer Öffnungszeitenverordnung

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.**

## ***Tagesordnung:***

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 07.12.2018
3. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1098/3, 1098/4, 1098/5, 1098/6, 1098/7, 1098/8 und 1098/33 (Moos)
4. Auflage der 1. Änderung des Bebauungsplanes "B127 Oetzermühl 5 - Haslwanger & Amprosi (Moos)
5. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 1098/23 und 1098/24 (Moos)
6. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1829 bzw. 1827/1 (Seab- le/Oetzerau)
7. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2012 (Jäger/Schlatt)
8. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp. 517/5 und 517/7 (Plattner / Piburg)
9. Auflage des Entwurfes zur Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 327/14 (Prantl/Habichen)
10. Übernahme einer Teilfläche der Gp. 968/2 und 967/2 (Grüner/Örlachweg) in das öffentliche Gut
11. Tausch diverser Teilflächen im Bereich "Beerweg" für die Neuerrichtung eines Wirtschaftsweges bzw. Verkauf des Grundstückes Gp. 690/1 an Arnold Höllrigl
12. Beschluss des Dienstbarkeitszusicherungsvertrages, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Oetz und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG
13. Beschluss des Entwurfes der geänderten Vereinbarung/Satzung betreffend den Krankenhausverband St. Vinzenz - Zams
14. Beschluss über die Anwendung der Richtlinie für die Gewährung einer Mietzins- und Annuitätenbeihilfe
- 14.1. Behandlung des Ansuchens des Wirtschaftsbundes Oetz um Erlassung einer Öffnungszeitenverordnung
15. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses über die durchgeführte Kas- saprüfung vom 20.12.2018
16. Berichte des Bürgermeisters
17. Anträge, Anfragen, Allfälliges

### 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Der Vorsitzende eröffnet die 1. Gemeinderatssitzung 2019, begrüßt alle Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### 2) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 07.12.2018:

**Gegen die Niederschrift vom 07.12.2018 bestehen keinerlei Einwände, somit wird diese genehmigt und unterfertigt.**

3) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1098/3, 1098/4, 1098/5, 1098/6, 1098/7, 1098/8 und 1098/33 (Moos):

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat die Änderung des Flächenwidmungsplanes in diesem Bereich bereits am 21.03.2018 beschlossen. Damals sollten die Grundstücke von Freiland in Wohngebiet umgewidmet werden. Im Zuge der Prüfung durch die Abteilung Bau- und Raumordnung wurde dann festgelegt, dass aufgrund der bestehenden Lärmkartierung entlang der B186 Ötztalstraße und der räumlichen Nähe der gegenständlichen Grundstücke zu dieser Straße, ein lärmtechnisches Gutachten in Auftrag gegeben werden muss. Aufgrund des vorliegenden Gutachtens und der anschließenden Plausibilitätsprüfung durch die Abteilung ESA (Emissionen-Sicherheitstechnik-Anlagen) wird aus fachlicher Sicht vorgeschlagen, die Grundstücke 1098/3 bis 1098/8 als gemischtes Wohngebiet zu widmen. Die Überschreitungen der Widmungswerte für gemischtes Wohngebiet bei den Grundstücken 1098/3 bis 1098/5 seien moderat und im Sinne einer Gesamtbetrachtung des Gebietes tolerierbar.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planungsbüro Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 08. Jänner 2019, mit der Planungsnummer 214-2019-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz, im Bereich der Grundstücke 1098/33, 1098/3, 1098/4, 1098/5, 1098/6, 1098/7, 1098/8 - KG 80105 / Oetz durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz vor:**

**Umwidmung**

**Grundstück 1098/3 KG 80105 Oetz**

**rund 427 m<sup>2</sup>**

**von Freiland § 41**

**in**

**Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)**

**weitere Grundstücke 1098/33 KG 80105 Oetz**

**rund 155 m<sup>2</sup>**

**von Freiland § 41**

**in**

**Geplante örtliche Straße § 53.1**

**weitere Grundstücke 1098/4 KG 80105 Oetz**

**rund 360 m<sup>2</sup>**

**von Freiland § 41**

**in**

**Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)**

**weitere Grundstücke 1098/5 KG 80105 Oetz**

**rund 340 m<sup>2</sup>**

**von Freiland § 41**

**in**

**Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)**

**weitere Grundstücke 1098/6 KG 80105 Oetz**

**rund 329 m<sup>2</sup>**

von Freiland § 41  
in  
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weitere Grundstück 1098/7 KG 80105 Oetz

rund 323 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weitere Grundstück 1098/8 KG 80105 Oetz

rund 379 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

**4) Auflage der 1. Änderung des Bebauungsplanes "B127 Oetzermühl 5 - Haslwanger & Amprosi (Moos):**

**Sachverhalt:**

Die Auflage des ursprünglichen Bebauungsplanes wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 02.05.2018 beschlossen. Aufgrund diverser Ergänzungen, welche vor allem durch weitere Vorschreibungen seitens der Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten (Landesgeologie) hervorgerufen wurden, muss nun die 1. Änderung mit den ergänzenden Festlegungen neu aufgelegt werden.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oetz, gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von PROALP (DI Andreas Lotz) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „B127 Oetzermühl 5 – Haslwanger & Amprosi“ im Bereich der Grundstücke Gp. 1098/20, 1098/21 und 1098/22 - KG Oetz, laut planlicher und schriftlicher Darstellung, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	14	
Nein:	-	
Enthaltung:	1	GR Roland Haslwanter

### 5) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 1098/23 und 1098/24 (Moos):

#### Sachverhalt:

Die Grundstücke Gp. 1098/23 und 1098/24 sollen bebaut werden. Zuerst muss es diesbezüglich aber noch zu einer Umwidmung kommen. Sämtliche Stellungnahmen liegen vor. In der nächsten Gemeinderatssitzung sollen dann noch die Vorgaben des Raumplaners mit den entsprechenden Festlegungen in einem Bebauungsplan beschlossen werden.

#### Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Da die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bereits vor einiger Zeit aufsichtsbehördlich genehmigt wurde, hätte man den davon betroffenen Bereich gerne unter einmal umgewidmet. Die Aufsichtsbehörde wiederum möchte, dass dies immer erst im Bedarfsfall geschieht. Aus diesem Grund wird es in nächster Zeit immer wieder zu einer Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich „Moos“ kommen.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planungsbüro Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 10. Jänner 2019, mit der Planungsnummer 214-2019-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz im Bereich der Grundstücke 1098/23 und 1098/24 - KG 80105 / Oetz durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz vor:**

#### **Umwidmung**

**Grundstück 1098/23 KG 80105 Oetz**

**rund 450 m<sup>2</sup>**

**von Freiland § 41**

**in**

**Wohngebiet § 38 (1)**

**weitere Grundstücke 1098/24 KG 80105 Oetz**

**rund 506 m<sup>2</sup>**

**von Freiland § 41**

**in**

**Wohngebiet § 38 (1)**

**Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.**

**Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

## **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

### 6) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1829 bzw. 1827/1 (Seable/Oetzerau):

#### Sachverhalt:

Der Sohn von Hans Jäger, Oetzerau 48 möchte wieder zurück nach Oetz kommen und dafür ein Wohnhaus auf der Gp. 1829 errichten. Das Grundstück ist derzeit noch als Freiland gewidmet, wodurch eine Bebauung nur sehr eingeschränkt möglich ist. Diverse Vorgespräche mit dem Raumplaner haben ergeben, dass eine Umwidmung des Grundstückes in ein Wohngebiet aus raumplanungsfachlicher Sicht ohne Bedenken umgesetzt werden kann. In diesem Zuge soll die bestehende Erschließungsstraße verlängert werden, um die Zufahrt zu dem Grundstück aus nordöstlicher Richtung zu ermöglichen. Diese Teilfläche wird im Anschluss in das öffentliche Gut übernommen. Für die Gemeinde entstehen dadurch keinerlei Kosten.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planungsbüro Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 22. Jänner 2019, mit der Planungsnummer 214-2018-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz im Bereich der Grundstücke 2778, 1829 und 1827/1 - KG 80105 / Oetz durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz vor:**

#### **Umwidmung**

**Grundstück 1827/1 KG 80105 Oetz**

**rund 152 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1)**

**sowie**

**rund 25 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Geplante örtliche Straße § 53.1**

**weitere Grundstück 1829 KG 80105 Oetz**

**rund 1151 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1)**

**weitere Grundstück 2778 KG 80105 Oetz**

**rund 211 m<sup>2</sup>  
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)  
in  
Geplante örtliche Straße § 53.1**

sowie  
rund 99 m<sup>2</sup>  
von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Spielplatz  
in  
Freiland § 41

sowie  
rund 99 m<sup>2</sup>  
von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Spielplatz  
in  
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie  
rund 17 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie  
rund 211 m<sup>2</sup>  
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)  
in  
Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

**7) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2012 (Jäger/Schlatt):**

**Sachverhalt:**

Die derzeitige Hofstelle befindet sich am Ortsende des Weilers Schlatt. Nach Süden und Westen hin ist keine bauliche Entwicklung eines Wohngebietes absehbar. Die derzeitige Hofstelle besteht aus einem Wohnteil im Ausmaß von ca. 150 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche, einem Stall für Rinder und Schweine und einem Heustadel. Im Wohnteil sind derzeit drei Generationen (ca. 7 Personen) untergebracht. Um die Wohnsituation zu verbessern, sowie dem zukünftigen Übernehmer des Hofes eine angemessene Wohnsituation bieten zu können ist beabsichtigt, im Südosten des Grundstückes ein zweigeschoßiges Wohnhaus zu errichten. Für die Umsetzung dieser Pläne soll eine Fläche von ca. 2.160m<sup>2</sup> der Grundparzelle 2012 bzw. .760 in eine Sonderfläche Hofstelle umgewidmet werden. Die erforderlichen Stellungnahmen (Abteilung Agrarwirtschaft, Wildbach- und Lawinenverbauung bzw. Landesgeologie) wurden bereits beantragt.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Bis zu der heutigen Gemeinderatssitzung sind noch nicht alle erforderlichen Stellungnahmen zu diesem Tagesordnungspunkt eingelangt, daher muss dieser Punkt von der Tagesordnung genommen werden. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes wird in der nächsten Sitzung behandelt.

8) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp. 517/5 und 517/7 (Plattner / Piburg):

Sachverhalt:

Josef Plattner möchte von seinem Bruder Gerhard eine Teilfläche der Gp. 517/5, mit einem Ausmaß von 158m<sup>2</sup>, erwerben und mit seinem Grundstück Gp. 517/7 vereinigen. Da die beiden Grundstücke unterschiedliche Widmungen aufweisen, muss diese Teilfläche zuerst in ein landwirtschaftliches Mischgebiet umgewidmet werden. Erst dann kann dann die entsprechende Änderung der Grundstücksgrenzen grundbücherlich durchgeführt werden.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planungsbüro Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 20. Dezember 2018, mit der Planungsnummer 214-2018-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz im Bereich des Grundstückes 517/5 - KG 80105 / Oetz durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz vor:**

**Umwidmung**

**Grundstück 517/5 KG 80105 Ötz**

**rund 158 m<sup>2</sup>**

**von Tourismusgebiet § 40 (4)**

**in**

**Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)**

**Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.**

**Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

9) Auflage des Entwurfes zur Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 327/14 (Prantl/Habichen):

Sachverhalt:

Im Zuge der Übergabe der Tischlerei von Helmut Prantl auf seinen Sohn Martin wurden seitens der Gewerbebehörde zusätzliche technische Maßnahmen vorgeschrieben. So muss u.a. eine neue Absaugungs- und Filteranlage installiert werden. Um diese schlussendlich im Betriebsgebäude unterbringen zu können, müssen die erforderlichen Räumlichkeiten erst errichtet werden. Mit den Festlegungen eines Bebauungsplanes soll nun u.a. der bebaubare Bereich zu der angrenzenden roten Gefahrenzone „Lawi-

ne“ abgegrenzt werden. Diese Vorgehensweise wurde bereits mit der WLV abgeklärt. Eine diesbezügliche Stellungnahme liegt vor.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oetz, gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von PROALP (DI Andreas Lotz) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „B131 Habichen 8 - Prantl“ im Bereich des Grundstückes Gp. 327/14 - KG Oetz, laut planlicher und schriftlicher Darstellung, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.**

**Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

**10) Übernahme einer Teilfläche der Gp. 968/2 und 967/2 (Grüner/Örlachweg) in das öffentliche Gut:**

**Sachverhalt:**

Peter Grüner möchte sein privates Wohnhaus, Örlachweg 10, im Erdgeschoß Richtung Nordwesten erweitern. Die Außenwand des neuen Schlafzimmers zum Örlachweg soll dabei auf die bestehende Garagenmauer aufgesetzt werden. Im Gegenzug tritt Herr Grüner der Gemeinde eine Teilfläche entlang des Örlachweges, mit einem Gesamtausmaß von 27m<sup>2</sup>, unentgeltlich ab.

Durch die Abtretung und die Übernahme dieses Trennstücks ins öffentliche Gut kann eine Engstelle im Straßenverlauf, in diesem Bereich, um bis zu 1,30m verbreitert werden.

**Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:**

Die geplante Übernahme der Teilflächen in das öffentliche Gut resultiert aus einer Vereinbarung mit Peter Grüner. Aufgrund der relativ hohen Verkehrsfrequenz (Schwimmbad, Kidsparc, Parkplatz Schiregion etc.) ist die Verbreiterung der Verkehrsfläche in diesem Bereich sehr wichtig. Im Gegenzug wurde Peter Grüner zugestanden, seinen Zubau (Schlafraum) auf einer Länge von ca. 3m, auf die bestehende Garagenmauer aufzusetzen und so bis an den Örlachweg zu bauen. Dies führt zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung, da sich dadurch weder die bestehende Breite der Verkehrsfläche noch die Sichtweite für die Verkehrsteilnehmer verändert. Ursprünglich war in diesem Bereich die Errichtung eines Nebengebäudes, mit einer mittleren Wandhöhe von 2,80m und einem Dachaufbau mit 45° Neigung geplant. Diese Ausführung wäre von der Baubehörde gemäß geltender Bauordnung dann zu genehmigen gewesen.

**GR Otto Liebhart:**

Besteht dadurch nicht die Gefahr, dass diese Fläche dann zum Parken verwendet wird?

**Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:**

Das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen ist generell verboten. Zudem glaube ich auch, dass die Entfernung zu Schwimmbad, Spielplatz und Talstation der Bergbahn schon recht groß ist.

**GR Marit Swoboda:**

Ich befürchte, dass es durch die Gebäudehöhe und die hohe Frequenz an Verkehrsteilnehmern zu Beeinträchtigungen kommt.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Da in diesem Bereich bereits vor längerer Zeit eine Garage errichtet wurde, ändert sich durch den geplanten Zubau, weder die Sichtweite noch die Breite der Verkehrsfläche.

GR Otto Liebhart:

Durch die Verbreiterung wird schneller gefahren und so kommt es zu zusätzlichen Problemen.

Bgm-Stv. Ing. Mathias Speckle:

Wir müssen diese Möglichkeit nutzen, um den Örlachweg verbreitern zu können.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Durch die erhöhte Fahrbahnbreite kann man gegebenenfalls auch entsprechend reagieren und wie z.B. im Oberfeldweg (ab Frühjahr 2019) mit Bodenmarkierungen Bereiche für Fußgänger abgrenzen.

GR Süleyman Kilic:

Besteht durch eine solche Entscheidung nicht auch die Gefahr der „Folgewirkung“ für zukünftige Bauvorhaben.

GV Michael Amprosi:

Im öffentlichen Interesse hat es bereits in der Vergangenheit ähnliche Entscheidungen gegeben. Auch ich musste mein Wohnhaus zurückversetzen, um eine Verbreiterung der Verkehrsfläche zu ermöglichen.

GR Marit Swoboda:

Kann man die Abtretung der Flächen nicht auch durch eine finanzielle Abgeltung erreichen?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

In diesem Fall wird ein solcher Vorschlag nicht zielführend sein.

**Der Gemeinderat beschließt die Teilflächen 1 und 2 gemäß der Vermessungsurkunde, Vermessungsbüro DI Dr. Stefan Rudig, GZ 4863-4/14 vom 24.10.2018 mit entsprechender Widmung in das öffentliche Gut zu übernehmen.**

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	13	
Nein:	-	
Enthaltung:	2	GR Margit Swoboda, GR Süleyman Kilic

#### **11) Tausch diverser Teilflächen im Bereich "Beerweg" für die Neuerrichtung eines Wirtschaftsweges bzw. Verkauf des Grundstückes Gp. 690/1 an Arnold Höllrigl:**

##### Sachverhalt:

Bisher wurde immer wieder das Privatgrundstück Gp. 2814 von Arnold Höllrigl von Fußgängern, Landwirten und Forstarbeitern überquert, um die dahinterliegenden Grundstücke zu erreichen. Um langfristig sicherzustellen, dass diese Grundstücke über einen öffentlichen Weg zu erreichen sind, wurde nun mit allen Beteiligten eine entsprechende Lösung ausgearbeitet. Dabei soll der Verlauf des bestehenden Wirtschaftsweges (Gp. 2815 / Beerweg) verändert und gleichzeitig auf 3 Meter verbreitert werden.

Folgende Vorgehensweise ist geplant:

- 1.) Abtretung des Grundstückes Gp. 2814 (295 m<sup>2</sup>) von Arnold Höllrigl bzw. Leo Dablander an die Gemeinde
  - Anteil Dablander ca. 148 m<sup>2</sup> x € 7,38 = € 1.092,24
  - Anteil Höllrigl wird mit Fläche aus der Gp. 690/1 getauscht

- 2.) Abtretung einer Teilfläche der Gp. 654 (225 m<sup>2</sup>) von Arnold Höllrigl an die Gemeinde  
- Tausch mit Fläche aus Gp. 690/1
- 3.) Verkauf des Grundstückes Gp. 690/1 (5.219 m<sup>2</sup>) von der Gemeinde an Arnold Höllrigl  
Differenzfläche ca. 4.846m<sup>2</sup> x € 7,38 = € 35.763,48

(Das Grundstück wurde vor dem Verkauf von Ing. Kurt Oberhofer an die Gemeinde schon von Arnold Höllrigl bewirtschaftet. Im Jahr 2012 wurde ein Verkaufspreis von € 6,38 / m<sup>2</sup> von der Gemeinde bezahlt. Nach Indexanpassung (VPI 2010) entspricht das heute einem Verkaufspreis von € 7,38 / m<sup>2</sup>)

- 4.) Abtretung einer Teilfläche der Gp. 2815 von der Gemeinde an Marianne Gastl  
ca. 41 m<sup>2</sup> x € 7,38 = € 302,58
- 5.) Abtretung einer Teilfläche der Gp. 2815 von der Gemeinde an Sigurd Kleon  
ca. 138 m<sup>2</sup> x € 7,38 = € 1.018,44

Der gesamte Weg soll im Jahr 2019 ausgebaut werden. Die Kosten dafür werden zu 50% von der Gemeinde und zu 50% vom TVB übernommen.

GV Michael Amprosi:

Die Abtretung im hinteren Bereich finde ich in Ordnung, die Abtretung der Flächen für die Verbreiterung im vorderen Bereich sollte doch eigentlich unentgeltlich erfolgen. Die Eigentümer profitieren doch selber davon. Sie können ihre Felder so besser bewirtschaften. Im Gries wurde gleich vorgegangen.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Im Gries hat es keine Abtretung von Flächen für die Verbreiterung des Weges gegeben. Die Eigentümer haben lediglich ihre Zustimmung für die Inanspruchnahme dieser Flächen erteilt.

GR Margit Swoboda:

Ist es wirklich erforderlich, dass der Weg dann ausgekoffert und recht aufwendig hergerichtet wird?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Es ist wichtig, dass der neue Weg dann in der Natur auch kenntlichgemacht wird. Ansonsten wird es wieder dazu kommen, dass sich Fahrzeuge und Fußgänger außerhalb dieses Bereiches bewegen. Ich werde noch prüfen lassen, welche baulichen Maßnahmen wirklich erforderlich sind. Eventuell reicht auch eine entsprechende Kenntlichmachung.

**Der Gemeinderat beschließt die Übernahme der Teilflächen wie vorgetragen, mit gleichzeitiger Widmung, in das öffentliche Gut zu übernehmen bzw. die Teilflächen wie vorgetragen an Marianne Gastl und Sigurd Kleon zu veräußern und das Grundstück Gp. 690/1 an Arnold Höllrigl zu verkaufen.**

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

12) Beschluss des Dienstbarkeitszusicherungsvertrages, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Oetz und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG:

Sachverhalt:

Die TIWAG beabsichtigt die unterirdische Verlegung eines 30kV-Kabels von der Ebene bis hin zum Achrainweg (Siedlung). Von dort soll dann die Freileitung und die Masten, über die Öztaler Ache bis hin

zum Sportplatz (Haidach) getauscht werden. Um die entsprechenden Dienstbarkeiten vertraglich zu regeln bzw. grundbücherlich sicherzustellen, wurde ein Vertrag ausgearbeitet.

Betroffene Grundstücke: 2793/1, 2794/1, 2807/1, 2807/2, 2966 und 690/1  
Eigentümer: Öffentliches Gut / Gemeinde Oetz  
Entschädigung: aufgrund Vereinbarung - unentgeltlich

GV Ferdinand Stecher:

Es ist wichtig, dass die Stromversorgung für Oetz mit einer zweiten Versorgungsleitung entsprechend abgesichert wird. Zudem kommt es durch die neue Leitung zu einer Leistungsverstärkung, welche dringend erforderlich ist. Der Stromverbrauch steigt ständig, die damit verbundene Auslastung nähert sich dem Grenzbereich.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Der vorliegende Vertrag entspricht den üblichen Standardverträgen. Die Gemeinde ist bereits dabei, die Möglichkeiten zu prüfen, ob die geplanten Grabungsarbeiten auch für die Verlegung weiterer Versorgungsleitungen, wie z.B. LWL etc. genutzt werden können. Die komplette Umsetzung soll noch im Jahr 2019 erfolgen.

**Der Gemeinderat beschließt den Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Oetz und der Tiroler Wasserkraft AG.**

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14	
Nein:	-	
Enthaltung:	1	GV Ferdinand Stecher

13) Beschluss des Entwurfes der geänderten Vereinbarung/Satzung betreffend den Krankenhausverband St. Vinzenz - Zams:

Sachverhalt:

Im Strukturplan Pflege 2012 bis 2022 für die Bezirke Imst und Landeck sind sowohl eine Übergangspflegestation als auch eine Schwerpunktpflegestation vorgesehen, wobei diese in Krankenhaushäusern sein sollten. Während die Übergangspflegestation gemeinsam mit der Erweiterung des Seniorenzentrums Zams-Schönwies an diesem Standort errichtet werden soll, wurde die Errichtung einer Schwerpunktpflegestation aus diversen Gründen vorerst aufgeschoben. Es ist vorgesehen, die Abwicklung der beiden Pflegestationen an den Verband zur Förderung des Krankenhaus St. Vinzenz, Zams, anzugliedern.

Es wurde daher die bestehende Vereinbarung um diese Bereiche erweitert und in der Satzung die Aufbringung der dafür erforderlichen Mittel vorgesehen. Die bisherigen Bestimmungen für das Krankenhaus Zams bleiben inhaltlich unverändert, es wurden allerdings Anpassungen an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 vorgenommen.

Bei der letzten Sitzung des Krankenhausverbandes am 04.12.2018 in der Bezirkshauptmannschaft Imst, wurden von der Verbandsversammlung die Erweiterung der Vereinbarung und die Änderung der Satzung beschlossen. Zusätzlich ist nunmehr nach den Bestimmungen der TGO 2001 die übereinstimmende Beschlussfassung durch die Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden erforderlich.

I.  
**VEREINBARUNG**

(1) Die Gemeinden der Bezirke Imst und Landeck, das sind die Gemeinden Arzl i.P., Faggen, Fendels, Fiss, Fließ, Flirsch, Galtür, Grins, Haiming, Imst, Imsterberg, Ischgl, Jerzens, Kappl, Karres, Karrösten, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Ladis, Landeck, Längenfeld, Mieming, Mils b. Imst, Mötz, Nassereith, Nauders, Obsteig, Oetz, Pettneu a.A., Pfunds, Pians, Prutz, Ried i.O., Rietz, Roppen, St.

Anton a.A., St. Leonhard i.P., Sautens, Schönwies, See, Serfaus, Silz, Sölden, Spiss, Stanz b.L., Stams, Strengen, Tarrenz, Tobadill, Tösens, Umhausen, Wenns und Zams vereinbaren gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, einen Gemeindeverband zu bilden.

(2) Der Gemeindeverband trägt den Namen „Gemeindeverband zur Förderung des Krankenhauses St. Vinzenz, Zams, sowie zur Errichtung, Betrieb und Erhaltung der Schwerpunkt- und Übergangspflegeeinrichtung für die Bezirke Imst und Landeck“, wobei kurzgefasst derselbe „Gemeindeverband St. Vinzenz“ bezeichnet wird. Er hat seinen Sitz in Zams.

(3) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(4) Der Gemeindeverband hat folgende Aufgaben:

- a) die Vertretung der Interessen der Gemeinden der Bezirke Imst und Landeck gegenüber der Kongregation der Barmherzigen Schwestern des Hl. Vinzenz von Paul als dem Rechtsträger des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses St. Vinzenz, Zams;
- b) die Leistung von allenfalls erforderlichen Zuschüssen zu dem sich aus dem Betrieb des Krankenhauses Zams ergebenden Abgang und die Leistung von allenfalls erforderlichen Zuschüssen zu Investitionen für das Krankenhaus St. Vinzenz, Zams;
- c) die Errichtung, der Betrieb und die Erhaltung einer Schwerpunkt- und Übergangspflegeeinrichtung für die Bezirke Imst und Landeck.

## II.

### SATZUNG DES GEMEINDEVERBANDES

Für diesen Gemeindeverband wird folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Organe

- (1) Die Organe des Gemeindeverbandes sind:
- a) die Verbandsversammlung,
  - b) der Verbandsausschuss,
  - c) der Verbandsobmann.
  - d) ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes

#### § 2 Verbandsversammlung

- (1) Gemäß § 135 Absatz 1 TGO besteht die Verbandsversammlung aus dem Verbandsobmann und dessen Stellvertreter sowie den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden.
- (2) Die Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung durch die Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht vom Verbandsobmann zu besorgen sind. Jedenfalls zuständig ist sie für:
  - a) Die Wahl des Verbands-Obmannes und seines Stellvertreters,
  - b) die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses,
  - c) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 TGO 2001,
  - d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
  - e) die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses,
  - f) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind. Ebenso darüber, in welcher Höhe, in welcher Anzahl und mit welcher Fälligkeit solche Vorauszahlungen vorgeschrieben werden.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder be-

schlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (5) Die Verbandsversammlung kann mit Ausnahme der in Abs. 3 lit. a) bis f) genannten Angelegenheiten die Beschlussfassung zu den nachfolgend genannten Angelegenheiten des Gemeindeverbandes dem Verbandsausschuss übertragen:

Entscheidung über die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen.

### **§ 3**

#### **Verbandsausschuss**

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und acht weiteren Mitgliedern. Vier Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der Bürgermeister aus dem Bezirk Landeck aus ihrer Mitte gewählt, vier Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der Bürgermeister aus dem Bezirk Imst aus ihrer Mitte gewählt. Die Mitglieder werden jeweils auf sechs Jahre gewählt. Für jedes Ausschussmitglied – mit Ausnahme des Obmanns und seines Stellvertreters ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu wählen, wobei die Bürgermeister des Bezirkes Landeck aus ihrer Mitte vier Ersatzmitglieder und die Bürgermeister des Bezirkes Imst aus ihrer Mitte vier Ersatzmitglieder, wiederum jeweils auf sechs Jahre, zu wählen haben.

(2) Dem Verbandsausschuss obliegen:

- a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten und
- b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, welche ihm von der Verbandsversammlung übertragen wurden.

(3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens fünf beträgt. Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsausschusses ist eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### **§ 4**

#### **Verbandsobmann**

(1) Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
- b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,
- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
- d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen. In Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
- e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
- f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.

### **§ 5**

#### **Geschäftsstelle**

Zur Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Ist ein Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden Verbandsobmann, so gilt für die Festlegung der Geschäftsstelle, dass diese im Gemeindeamt des jeweiligen Bürgermeisters und in allen übrigen Fällen bei der Gemeinde Zams einzurichten ist.

### **§ 6**

#### **Überprüfungsausschuss**

Der Überprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, welche Mitglieder des Gemeinderates der jeweiligen Verbandsgemeinden sein müssen. Sie sollten aus unterschiedlichen Verbandsgemeinden stammen. Die Mitglieder werden auf 6 Jahre gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen,

wobei diese ebenso Mitglieder des Gemeinderates der jeweiligen Verbandsgemeinden sein müssen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 138 TGO 2001.

## **§ 7**

### **Aufbringung der Mittel**

Zur Deckung des durch Einnahmen nicht gedeckten Aufwandes, der dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwächst, haben die Verbandsgemeinden an den Verband folgende Beiträge zu leisten:

(1) Investitionsbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Errichtung und Erweiterung der Verbandsanlage. Unter Errichtungsaufwand sind zu verstehen: die Kosten für einen allfälligen Grunderwerb, die Planung und die Baukosten, sowohl bei der Ersteinrichtung der Verbandsanlagen als auch für laufende Erweiterungsbaumaßnahmen.

(2) Schuldendienstbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung der Finanzierung des Errichtungsaufwandes nach (1) aufgenommenen Darlehen sowie der Aufwand für die Bildung allfälliger Rücklagen.

(3) Betriebsbeiträge zur Deckung des Aufwandes des Verbandes für die Verbandsverwaltung, für den Betrieb und die Erhaltung der Verbandsanlagen.

A) Für den Verwendungszweck Förderung des Krankenhaus St. Vinzenz, Zams, nach Pkt. I Abs. 4 lit. b) der Vereinbarung gilt:

Die Beiträge gem. (1), (2) und (3) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBl.Nr. 99/2010 aufzubringen (Berechnung nach Finanzkraft II).

B) Für den Verwendungszweck Übergangspflegeeinrichtung nach Pkt. I Abs. 4 lit. c) der Vereinbarung gilt:

Die Beiträge gem. (1) und (2) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBl.Nr. 99/2010 aufzubringen (Berechnung nach Finanzkraft II).

Die durch Einnahmen nicht gedeckten Betriebsbeiträge gem. (3) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis der erzielten Belegstage der Bewohner der Verbandsgemeinden auf zu teilen. Zahlungspflichtig sind jene Verbandsgemeinden, in denen die Bewohner unmittelbar vor ihrer Aufnahme ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

C) Für den Verwendungszweck Schwerpunktpflegeeinrichtung nach Pkt. I Abs. 4 lit. c) der Vereinbarung gilt:

Die Beiträge gem. (1), (2) und (3) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBl.Nr. 99/2010 aufzubringen (Berechnung nach Finanzkraft II).

## **§ 8**

### **Überschuss**

An einem allfälligen Überschuss des Gemeindeverbandes sind die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Verhältnis der für das jeweilige Betriebsjahr geltenden Finanzkraft II beteiligt.

## **§ 9**

### **Haftung**

Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zu ungeteilten Hand.

Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer jeweiligen Beitragspflicht unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG, LGBl.Nr. 2/2006 i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBl.Nr. 99/2010 (Berechnung nach Finanzkraft II).

## **§ 10 Nachträglicher Beitritt**

Ein Beitritt bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Verbandsversammlung. Tritt eine Gemeinde nachträglich in den Gemeindeverband ein, so hat sie vom Tag ihres Eintrittes an, Beiträge nach § 7 zu leisten. Wird der Beitritt nicht mit dem Beginn eines Kalenderjahres wirksam, so hat die Gemeinde die Beiträge aliquot auf Basis des Kalenderjahres zu leisten. Dabei gilt, dass jedes angefangene Monat als volles Monat verrechnet wird. Außerdem hat eine eintretende Gemeinde dem Gemeindeverband einen Beitrag (zu dem vor ihrem Eintritt entstandenen Aufwand für Investitionen) zu leisten.

## **§ 11 Ausscheiden**

Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen wie immer gearteten Anspruch auf Erstattung der von ihr eingebrachten Leistungen und verfällt ihr geleisteter Vermögensanteil zugunsten der im Gemeindeverband verbleibenden Gemeinden. Die ausscheidende Gemeinde hat außerdem dem Verband allfällige aus dem Austritt herrührende Kosten vollumfänglich zu ersetzen.

## **§ 12 Auflösung und Verwendung des Vermögens**

Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes gelten die einschlägigen Bestimmungen des § 141 Abs. 5 TGO 2001. Ein allenfalls verbleibendes Vermögen – sollte dies nicht auf einen Nachfolge-Gemeindeverband übertragen werden, ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden in jenem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens beigetragen haben.

## **§ 13 Aufnahme von zu pflegenden Personen**

- (1) Grundsätzlich sind Aufnahmebewerbungen von Gemeindebürgern aus den Verbandsgemeinden zu bevorzugen. Sollten mehrere Ansuchen um Aufnahme aus den Verbandsgemeinden vorliegen und nicht genügend Platz vorhanden sein, ist bei Freiwerden eines Heimplatzes jener Person mit der höheren Pflegebedürftigkeit der Vorzug zu geben. Im Zweifelsfall hat die Heimleitung diesbezüglich das Einvernehmen mit den betroffenen Verbandsbürgermeistern herzustellen.
- (2) Sollten die Heimplätze mit Bewohnern aus den Verbandsgemeinden nicht voll ausgelastet sein bzw. werden, können auch Bewohner aus Fremdgemeinden aufgenommen werden.
- (3) Über Ansuchen um Aufnahme entscheidet die Heimleitung.

## **§ 14 Allgemeine Bestimmungen**

Soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001 sinngemäß.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

GR Margit Swoboda:

Um wie viele zusätzliche Betten handelt es sich dabei?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Im Strukturplan „Pflege“ wurde für alle Regionen der zukünftige Bedarf an Pflegebetten errechnet. Die Prüfung hat ergeben, dass die damals ermittelten Daten auch dem heutigen Bedarf entsprechen. Demnach fehlen 25 Betten um den Pflegebedarf abdecken zu können. Mit dieser Bedarfserhebung sind auch alle möglichen Förderzusagen verknüpft.

GR Otto Liebhart:

Muss die Gemeinde für die jeweilige Pflege dann auch aufkommen?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Die Gemeinde muss „nur“ anteilmäßig ihren Beitrag an den Betriebskosten leisten.

**Der Gemeinderat beschließt den Entwurf der geänderten Vereinbarung/Satzung betreffend den Krankenhausverband St. Vinzenz – Zams.**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

14) Beschluss über die Anwendung der Richtlinie für die Gewährung einer Mietzins- und Annuitätenbeihilfe:

Sachverhalt:

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 05.09.2018 die Änderung der Richtlinie über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe mit Wirksamkeit ab 01.01.2019 beschlossen. Die geänderte Richtlinie wurde gemeinsam mit dem Tiroler Gemeindeverband, der Stadt Innsbruck und den Sozialpartnern ausgearbeitet.

Die Gemeinden wurden nun aufgefordert entsprechende Beschlüsse zu fassen, damit die Richtlinie tirolweit zur Anwendung gelangen kann. Dabei wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gewährung einer Beihilfe für alle österreichischen Staatsbürger und ihnen im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellten Personen (z.B. Unionsbürger) vorgesehen ist, wenn diese seit mindestens zwei Jahren den Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben. Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde wohnhaft sind bzw. waren. Nachdem Kostenverteilungsschlüssel von 70/30 auf 80/20 (Land/Gemeinde in %) abgeändert wurde, führt dies trotz der verbesserten Zahlungsvoraussetzungen zu einer finanziellen Entlastung der Gemeinden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Oetz hat am 16.02.2005 die Einführung einer Mietzinsbeihilfe beschlossen, diese jedoch mit € 100,- / Monat gedeckelt. Der Gemeinde wurde im Jahr 2018 ein Mitfinanzierungsanteil von € 1.550,40 von der Abteilung Wohnbauförderung des Landes Tirol vorgeschrieben. Insgesamt wurden 5 Anträge genehmigt. Die Aufhebung der Deckelung würde lt. dem neuen Aufteilungsschlüssel zwischen Land und Gemeinden (80/20) eine Kostenbeteiligung von ca. € 2.000,- für die Gemeinde ergeben.

Die Gewährung einer Annuitätenbeihilfe wurde bis dato noch nicht beschlossen.

**Der Gemeinderat beschließt die Anwendung der Richtlinie für die Gewährung einer Mietzinsbeihilfe gemäß der Vorgabe der Landesregierung. Die Deckelung wird aufgehoben. Annuitätentbeihilfe wird auch weiterhin keine gewährt.**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

14.1) Behandlung des Ansuchens des Wirtschaftsbundes Oetz um Erlassung einer Öffnungszeitenverordnung:

Sachverhalt:

Wie schon in den vergangenen Jahren beabsichtigt der „Oetzer Wirtschaftsbund“ anlässlich des geplanten Wirtschaftssommers, die Öffnungszeiten diverser Handelsbetriebe an 2 Tagen (Freitag 07. Juni und Freitag 06. September 2019) bis 22:00 Uhr zu verlängern.

**Der Gemeinderat beschließt die Erlassung einer Öffnungszeitenverordnung für die Handelsbetriebe am Freitag 07.06.2019 und Freitag 06.09.2012 bis jeweils 22:00 Uhr.**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	14	
Nein:	-	
Enthaltung:	1	GR Süleyman Kilic

15) Bericht des Obmannes des Überprüfungsausschusses über die durchgeführte Kassaprüfung vom 20.12.2018:

**Der Bericht über die durchgeführte Kassaprüfung vom 20.12.2018 wird vom Obmann - Mag. (FH) Bernhard Haslwanter vorgetragen und liegt der Niederschrift bei.**

16) Berichte des Bürgermeisters:

• **Schigebietszusammenschluss Hochoetz-Kühtai**

Bei dem Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2018 handelt es sich um einen Grundsatzbeschluss, der zeigen soll, ob einer weiteren Projektierung seitens des Gemeinderates überhaupt zugestimmt wird. Auf Nachfrage eines Gemeindegürgers hat die Aufsichtsbehörde (BH Imst) schlussendlich bestätigt, dass die Beschlussfassung ordnungsgemäß abgewickelt wurde.

Bei der Auseinandersetzung mit dem geplanten Zusammenschluss ist es bereits zu mehreren sehr hitzigen Debatten (z.B. in Silz) gekommen. Gerade deswegen ist eine objektive Informationspolitik erforderlich. Da nun ein Großteil der Unterlagen vorliegt, kann auch die entsprechende Information der Bevölkerung erfolgen. In einem ersten Schritt wurden bereits die betroffenen Mitglieder des TVB Ötztal zu einer Info-Veranstaltung geladen.

• **Hangrutsch Hungerbichl**

Im Jänner 2018 ist es im Bereich des Mehrfamilienhauses „Gogala“ zu einem Hangrutsch gekommen. Dabei wurde ein Teil der Gartenfläche durch die eingestürzte Steinschichtung „beschädigt“. Ein vorliegendes Gutachten macht dafür u.a. die Entwässerung des neuen Forstweges, welcher oberhalb vorbeiführt, verantwortlich. Bei einem Treffen aller Beteiligten mit ihren Rechtsvertretern konnte nun, im Sinne der Wohnungseigentümer, eine außergerichtliche Einigung erzielt werden. Die Versicherung der Gemeinde übernimmt die anteiligen Kosten für die Wiedererrichtung der Steinschichtung. Für die Kosten der Errichtung einer Holzankerwand muss die Gemeinde aufkommen.

• **Mobilitätsstrategie**

Mittlerweile hat eine weitere Besprechung stattgefunden. Dabei wurde entschieden, dass Andreas Knapp, ein ehemaliger Mitarbeiter des VVT (Verkehrsverbund Tirol), ab März 2019 angestellt wird, um sich intensiv mit diesem Thema auseinandersetzen zu können. Die Kosten dafür teilen sich die 5 Talgemeinden, der TVB und die Bergbahnen zu je einem Drittel.

• **Verkehrssituation Piburg / Piburger See**

Am 19.02. kommt es um 16:00 Uhr im Gemeindeamt zu einem Treffen von Anrainern, Exekutive, Feuerwehr, Straßenmeister etc. um die Verkehrs- und Parksituation zu besprechen und bereits für die kommende Sommersaison entsprechende Verbesserungsmaßnahmen umzusetzen. Die Mitglieder des Gemeinderates sind auch recht herzlich dazu eingeladen.

• **Rücktritt Grundstückskauf**

Private Gründe haben dazu geführt, dass Ulrich Auer von dem geplanten Kauf des Gemeindegrundstückes Gp. 327/24 (Habichen / Holderlag) zurückgetreten ist. Das Grundstück steht somit wieder zum Verkauf.

- **Wohnanlage WE – TIWAG Areal**

Die Wohnungseigentum Tirol ist immer noch damit beschäftigt, die zu erwartenden Errichtungskosten, mittels diverser Umplanungen, auf die Vorgaben der Wohnbauförderung abzugleichen. Dadurch wird der Baubeginn aller Voraussicht nach auf Herbst 2019 verschoben.

- **Versorgungshaus Piburg**

Das Versorgungshaus ist mittlerweile in Betrieb. Diesbezüglich gibt es schon sehr viele positive Rückmeldungen.

- **Projekt Santer / Kathrein**

Die Santer Immo GmbH hat eine Liegenschaft hinter dem Mpreis von der Wohnanlage Alpenrose KG erworben. Das Grundstück soll mit einem Objekt für eine spätere touristische Nutzung bebaut werden. Eventuell soll die Finanzierung auch über ein Investorenmodell erfolgen. Derzeit wird mit dem RA Dr. Nuener eine mögliche Umsetzung, in Verbindung mit entsprechenden Raumordnungsverträgen, geprüft. Die geplante Realisierung soll zudem vorab mit der Bau- und Raumordnungsabteilung des Landes abgestimmt werden.

- **Öztaler Wasserkraft GmbH**

Das Landesverwaltungsgericht entscheidet in Kürze, in einer Verhandlung, über die Beschwerden diverser Anrainer und des WWF. Über die Dauer bis zum Abschluss aller Verfahren kann noch keine Prognose abgegeben werden.

17) Anträge, Anfragen, Allfälliges:

- GR Süleyman Kilic:

Als Mitglied des Überprüfungsausschusses habe ich mich auch mit der Beschlussfassung vom 07.12.2018 zum Thema „Schigebietszusammenschluss“ auseinandergesetzt. Lt. meiner Recherche lag keine Befangenheit des Aufsichtsratsvorsitzenden (Ing. Hansjörg Falkner) und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates (Roland Haslwanger) vor. Beim Betriebsleiter Ing. Mathias ist die Situation nicht so eindeutig. In Anbetracht des klaren Abstimmungsergebnisses spielt dies aber überhaupt keine Rolle und die Beschlussfassung ist somit einwandfrei.

- GR Johannes Tollinger:

Die Verordnung für das Führen von Hunden an der Leine, wird von vielen Hundehaltern nicht eingehalten. Im Gries fällt mir das immer wieder auf. Welche Möglichkeiten gibt es dagegen vorzugehen?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Das Problem wird immer massiver. Vielleicht führt wirklich kein Weg daran vorbei, einmal ein Exempel zu statuieren und eine Verwaltungsstrafe zu verhängen.

- GR Süleyman Kilic:

Könnte man zum Thema „Datenschutzgrundverordnung“ nicht einmal eine Informationsveranstaltung für die Mitglieder des Gemeinderates und diverse Funktionäre der einheimischen Vereine organisieren?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Sämtliche Vereine wurden im Vorfeld schon entsprechend informiert. Für die Mitglieder des Gemeinderates werde ich mit unserer Datenschutzbeauftragten einen Termin vereinbaren.

- GR Margit Swoboda:

Bei unserer letzten Sitzung des Sozialausschusses haben wir, in Anlehnung an die Informationsveranstaltung im Rahmen des Projekts „Familienfreundliche Gemeinde“ einmal reflektiert, welche Ideen umgesetzt werden können. Ein Wunsch war die Organisation eines Seniorentanzes. Hier bitte ich um Unterstützung seitens der Gemeinde.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:  
Diesbezüglich finden wir sicher eine Lösung.

GR Margit Swoboda:  
Wir haben auch schon wieder Veranstaltungen, wie z.B. den Seniorennachmittag im Oktober oder die Weihnachtsaktion geplant. Hier möchte ich mich auch für die Unterstützung durch den Gemeinderat im abgelaufenen Jahr bedanken.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:  
Aufgrund der positiven Resonanz habe ich beim Ortschronisten bereits wieder einen neuen Kalender in Auftrag gegeben.

- GR Otto Liebhart:  
Haben die starken Schneefälle im heurigen Winter zu Problemen bei der Schneeräumung geführt?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:  
Im Großen und Ganzen hat die Schneeräumung gut funktioniert. Wir haben aber auch heuer wieder festgestellt, dass es Verbesserungsmöglichkeiten gibt.

- GR Margit Swoboda:  
Mich sprechen immer wieder Leute auf unseren Kreisverkehr an. Die Gestaltung lässt wirklich zu wünschen übrig.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:  
Wie berichtet ist für die Gestaltung bereits eine gemeinsames Projekt von Gemeinde, TVB und Schi-region in Ausarbeitung. Die zuständige Behörde prüft derzeit die Zulässigkeit der geplanten Ausführung. Eventuell können wir in der nächsten Gemeinderatssitzung bereits einen Beschluss fassen bzw. zumindest die zukünftige Gestaltung präsentieren. Die Umsetzung ist im Sommer 2019 geplant.

- GR Anna Haslwanger:  
Wir haben alle potentiellen Teilnehmer (Jahrgang 1994 bis 1999) an der heurigen Jungbürgerfeier angeschrieben und hoffen, dass wir es dadurch schaffen bis Ende Februar einen Ausschuss benennen zu können. Wenn die Mitglieder für den Ausschuss feststehen wird das Programm für die Feier ausgearbeitet. Ich bitte um Mithilfe, wir sind für jede Anregung dankbar.

Da keine weiteren Wortmeldungen folgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung und dankt für die Mitarbeit.

ggg.

.....  
Bgm. Ing. Hansjörg Falkner

.....  
Ing. Klaus Amprosi

.....  
Bgm. Stv. Ing. Mathias Speckle

.....  
GV Michael Amprosi

.....  
GV Ing. Michael Nagele

.....  
GV Ferdinand Stecher

.....  
GR Roland Haslwanter

.....  
GR Margit Swoboda

.....  
GR Mag. Tobias Haid

.....  
GR Anna Haslwanter

.....  
GR Otto Liebhart

.....  
GR Markus Schennach

.....  
GR Johannes Tollinger

.....  
GR Mag (FH) Bernhard Haslwanter

.....  
GR Gebhard Auer (Ersatz)

.....  
GR Süleyman Kilic